

Anlage 2.3
(§ 4 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 3)

Wesentliche wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft

<p>Schutzgut Boden¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereiche ohne anthropogene Bodenveränderungen, z. B. Bereiche mit traditionell nur gering den Boden verändernden Nutzungen • Vorkommen seltener Böden und unbeeinflusster bzw. geringfügig veränderter, naturnaher Bodenaufbau • Böden mit hoher Puffer- und Filterfunktion, Wasserspeicherfunktion, Erosionsschutzfunktion, Empfindlichkeit gegenüber Erosion oder Archivfunktion
<p>Schutzgut Wasser¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche und naturnahe unbeeinflusste Oberflächengewässer und Gewässersysteme • Gewässer in sehr gutem Zustand • Gebiete mit niedrigem natürlichem Grundwasserflurabstand ohne anthropogene Beeinträchtigung
<p>Schutzgut Klima/Luft¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiete mit geringer Schadstoffbelastung • Luftaustauschbahnen, insbesondere zwischen unbelasteten und belasteten Bereichen • Gebiete mit luftverbessernder Wirkung (z. B. Staubfilterung, Klimaausgleich) • Kaltluftentstehungsgebiete

¹⁾ Berücksichtigung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation, soweit nicht durch andere Fachgesetze abgedeckt.